

SATZUNG

Wolfertschwendener Musikanten e.V.



Wolfertschwendener
MUSIKANTEN

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Wolfertschwendener Musikanten e.V.“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in der Gemeinde D-87787 Wolfertschwenden
- 1.3 Das Geschäftsjahr endet zum 30. November

§ 2 Gründung, Auszeichnungen

- 2.1 Er wurde gegründet im Jahre 1834
- 2.2 Er ist Träger der durch den Bundespräsidenten am 28. März 1976 verliehenen Pro-Musica-Plakette

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied

- im Allgäu-Schwäbischen Musikbund (ASM) seit 1952
- im Bayerischen Landesverein für Heimatpflege seit 1989

§ 4 Zweck und Tätigkeit des Vereins

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Erhaltung, Pflege, Verbreitung und Förderung von Volksbildung, Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur.
- 4.2 Vornehmlich sieht der Verein seine Aufgabe in der Pflege der Blas- und Volksmusik, der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung, der Bewahrung und Neubelebung bodenständiger Trachten und der Völkerverständigung.
- 4.3 Diese Zielsetzung verwirklicht er insbesondere durch:
 - 4.3.1 regelmäßige Übungsstunden
 - 4.3.2 Veranstaltung von Konzerten, Musikertreffen, Jugendkonzerten und weiteren kulturellen Ereignissen
 - 4.3.3 Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - 4.3.4 Teilnahme an Musikfesten des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes (ASM), seiner Bezirke und Mitgliedsvereine
 - 4.3.5 Teilnahme an Lehrgängen, Schulungen und Leistungskursen vor Fort- und Weiterbildung der aktiven Mitglieder
 - 4.3.6 bevorzugte Beratung – ausgenommen juristische -, zur Ausbildung und Förderung von Jungmusikern
 - 4.3.7 Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches
 - 4.3.8 alle weiteren dem Vereinszweck förderlichen Unternehmungen

SATZUNG

Wolfertschwendener Musikanten e.V.



Wolfertschwendener
MUSIKANTEN

§ 5 Gemeinnützigkeit

- 5.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 5.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.3 Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 5.4 Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
- 5.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Jugendkapelle

- 6.1 Innerhalb des Vereins ist eine Jugendkapelle möglich.
- 6.2 Diese führt den Namen „Jugendblaskapelle Wolfertschwendener Musikanten e.V.“.
- 6.3 Eine Jugendkapelle wurde gegründet im Jahre 1986.
- 6.4 Die Jugendkapelle ist Mitglied im ASM seit 1986.
- 6.5 Der Jugendkapelle können entsprechend den Vorgaben der „Bläserjugend um Allgäu-Schwäbischen Musikbund (ASM)“ alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres angehören
- 6.6 Die Jugendkapelle wird im Rahmen dieser Satzung gleichwertig geführt und verwaltet
- 6.7 Ziele der Jugendkapelle sind das Musizieren in einer jugendgemäßen Gemeinschaft zu ermöglichen und zu fördern. Sie soll zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement musizierender Jugendlichen anregen
- 6.8 Die Jugendlichen gehören der „Bläserjugend im ASM, der Gemeinschaft der musizierenden Jugend im ASM e.V.“ an. Die Jugendordnung der „Bläserjugend im ASM“ sowie die Ziele des „Bayerischen Jugendringes“ werden von ihr anerkannt. Die Bereitschaft an der Durchführung der gemeinsamen Aufgaben der genannten Verbände mitzuwirken besteht

§ 7 Mitgliedschaft

- 7.1 Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern
- 7.2 Aktives Mitglied kann auf Antrag jede Person werden, die ein blasmusikgeeignetes Musikinstrument spielt oder dem Vorstand angehört
- 7.3 Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Fördernde Mitglieder haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.
- 7.4 Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

SATZUNG

Wolfertschwendener Musikanten e.V.



Wolfertschwendener
MUSIKANTEN

- 7.5 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, ist sämtliches Kapelleneigentum in einwandfreiem und gereinigtem Zustand umgehend beim Vorstand abzugeben. Ansprüche auf Geld- bzw. Sachwerte aus dem Kapelleneigentum entfallen. Die Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Grund gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.
- 7.6 Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- 7.7 Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des ASM verstößt, kann auf Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist der betroffenen Person innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 7.8 Ehrungen für Mitglieder und verdiente Persönlichkeiten erfolgen nach der „Ehrungsordnung der Wolfertschwendener Musikanten e.V.“ Diese wird durch den Vorstand erstellt.

§ 8 Beiträge

- 8.1 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe für aktive und fördernde Mitglieder bestimmt die Generalversammlung.
- 8.2 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt. Sie sind zur Generalversammlung einzuladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 9.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand gesetzten Bedingungen zu besuchen
- 9.2 Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 16. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr
- 9.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten
- 9.4 Das aktive Mitglied ist verpflichtet an allen Übungsstunden und Auftritten des Vereins teilzunehmen. Bei Fernbleiben aus dringenden Gründen ist der Dirigent, ersatzweise der Vorsitzende rechtzeitig zu verständigen

§ 10 Organe

- 10.1 Organe des Vereins sind:
- 10.1.1 - die Generalversammlung
- 10.1.2 - der Vorstand
- 10.2 Die Organe sind, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt

SATZUNG

Wolfertschwendener Musikanten e.V.



Wolfertschwendener
MUSIKANTEN

- 10.3 Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich, die Generalversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise auf Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden
- 10.4 Wahlen zum Vorstand gemäß § 12 Abs. 12.1 werden geheim durchgeführt. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig
- 10.5 Mitglieder von Organen dürfen bei Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können
- 10.6 Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Die Generalversammlung

- 11.1 Die Generalversammlung findet jährlich einmal, und zwar in der Regel im ersten Vierteljahr statt
- 11.2 Sie wird vom Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher durch Anschlag im Übungsraum unter Angabe der Tagesordnung einberufen
- 11.3 Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den Vorsitzenden zu richten. Über diese kann von der Generalversammlung mit Ausnahme von Satzungs- und Zweckänderungen beschlossen werden, wenn sie nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben
- 11.4 Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert
- 11.5 Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig
- 11.6 Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - 11.6.1 die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Dirigenten und des Jugendvertreters
 - 11.6.2 die Entgegennahme der Kassenberichte sowie die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - 11.6.3 die Entlastung des Vorstandes
 - 11.6.4 die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr
 - 11.6.5 die Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern
 - 11.6.6 die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszweckes
 - 11.6.7 die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat
 - 11.6.8 die Auflösung des Vereins

SATZUNG

Wolfertschwendener Musikanten e.V.



Wolfertschwendener
MUSIKANTEN

§ 12 Der Vorstand

- 12.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- einem bis zu drei ersten Vorsitzenden
 - dem Dirigenten
 - den stellvertretenden Dirigenten
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendvertreter
 - einem bis zu drei Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern, davon ein Jugendbeisitzer
- 12.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt
- 12.3 Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt alle Angelegenheiten soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung von Beiräten oder Ausschüssen. Diese sind dem Vorstand unmittelbar verantwortlich
- 12.4 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen
- 12.5 Sofern während der Amtsperiode des Vorstandes Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes
- 12.6 Der Jugendvertreter und Jugendbeisitzer wird von allen aktiven Mitgliedern ab 16 Jahren gewählt.
- 12.7 Der Dirigent wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung berufen
- 12.8 Regelungen für das Innerverhältnis:
- 12.8.1 Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er ist außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte. Bei eventuellen Haftungs- und/oder Regressansprüchen kann der Vorsitzende sowie der Vorstand nicht privat belangt werden. Haftung bleibt ausschließlich auf das Vereinsvermögen beschränkt
- 12.8.2 Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt:
- 12.8.2.1 Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen
- 12.8.2.2 Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von € 250,- im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden
- 12.8.2.3 alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger geordneter Aufbewahrung ist er verpflichtet
- 12.8.2.4 Der Kassier fertigt zum Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und gegenzuzeichnen. Der Generalversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen

§ 13 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die ersten Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt

SATZUNG

Wolfertschwendener Musikanten e.V.



Wolfertschwendener
MUSIKANTEN

§ 14 Satzungsänderung, Zweckänderung

- 14.1 Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung müssen in der Tagesordnung zur Generalversammlung enthalten sein
- 14.2 Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung kann von der Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der, in der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt

§ 15 Auflösung

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt
- 15.2 Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss in der Tagesordnung zur Generalversammlung enthalten sein
- 15.3 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Gemeinde Wolfertschwenden mit der Bestimmung, es einem schon bestehenden Verein mit der gleichen Zielsetzung in der Gemeinde zu übergeben bzw. es zu verwalten, bis ein anderer Verein in der Gemeinde mit der gleichen Zielsetzung gegründet wird und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben.
Die Entscheidung trifft ausschließlich der Gemeinderat in der Gemeinde Wolfertschwenden.

Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeinde das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken in der Gemeinde Wolfertschwenden zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In jedem Fall ist vor der Zuführung oder der Verwendung des Vermögens die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen

§ 16 Inkrafttreten

Diese ergänzte Satzung hat die Generalversammlung am 05.01.2017 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Die ergänzte Satzung vom 05. Januar 2005 tritt außer Kraft.

Die Satzung muss alle 6 Jahre der Generalversammlung verlesen werden. Sie muss auf Verlangen den Mitgliedern zur Einsicht vorgelegt, aber nicht ausgehändigt werden.

§ 17 Vereinsordnung

Auszüge aus dieser Satzung können in eine separate Vereinsordnung integriert und mit weiteren Ergänzungen den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Über den Inhalt der Vereinsordnung entscheidet der Vorstand.

Wolfertschwenden, den 05. Januar 2017